

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1961	Nummer 36
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	23. 3. 1961	Erl. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen	525

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	536

I.

203012

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen Vom 23. März 1961

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für das Lehramt an Realschulen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen

Die Befähigung für das Lehramt an Realschulen können erwerben

1. Volksschullehrer durch Ablegung der Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen,
2. Bewerber, die die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nicht abgelegt haben, durch
 - a) Ablegung der Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen,
 - b) Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von 18 Monaten und
 - c) Ablegung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen.

§ 2

Zulassung zur Fachprüfung

(1) Zur Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen können zugelassen werden

1. Volksschullehrer, wenn sie sich nach Ablegung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch mindestens zweijährige ergänzende Studien auf die Prüfung vorbereitet haben,

2. Studierende, wenn sie ein mindestens sechssemestriges ordnungsgemäßes Studium in zwei Realschulfächern und in Pädagogik an einer wissenschaftlichen Hochschule durchgeführt haben. Auf das Studium für das Lehramt an Realschulen können Semester eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule in für die Ausbildung förderlichen Studienfächern angerechnet werden. Von dem Studium an einer Pädagogischen Akademie können zwei Semester angerechnet werden.

(2) Der Kultusminister richtet für Volksschullehrer Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen ein.

Abschnitt II

Fachprüfung

1. Zweck der Prüfung

§ 3

Durch die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Unterricht in zwei Realschulfächern besitzt und über eine hinreichende wissenschaftliche Bildung in diesen Fächern und in Pädagogik verfügt.

2. Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse

§ 4

Prüfungsämter

(1) Die Prüfung wird vor den Wissenschaftlichen Prüfungsämtern in Bonn, Köln und Münster abgelegt.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Wissenschaftlichen Prüfungsämter nehmen die bei der Durchführung der Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen sich ergebenden Aufgaben neben ihren sonstigen Aufgaben wahr.

(3) Der Kultusminister beruft in das Wissenschaftliche Prüfungsamt in der Realschullehrerbildung erfahrene Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft im Prüfungsamt endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus seinem Hauptamt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird durch Prüfungsausschüsse abgenommen. Für den einzelnen Prüfling wird für jedes Prüfungsfach ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet. Jedem Prüfungsausschuß gehören drei Mitglieder des Prüfungsamtes an.

(2) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmt. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann den Vorsitz eines Prüfungsausschusses jederzeit selbst übernehmen.

(3) Die Prüfungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Geschäftsführung und Verfahren

Der Vorsitzende des Prüfungsamtes setzt die Melde-terminen und die Prüfungstermine fest und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.

3. Zulassung zur Prüfung

§ 7

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang,
- b) ein Lichtbild (Paßbild),
- c) das Zeugnis der Hochschulreife,
- d) sonstige Zeugnisse oder Nachweise über früher abgelegte Prüfungen,
- e) die Studienbücher als Nachweis für die Durchführung des Studiums,
- f) die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an acht Übungen und Seminaren (je 3 in den gewählten Realschulfächern und 2 in Pädagogik),
- g) ein Führungszeugnis, wenn bei der Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr seit der Exmatrikulation verstrichen ist,
- h) der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Für Volksschullehrer entfällt die Vorlage der unter e, f und g genannten Bescheinigungen. Dem Gesuch sind jedoch Angaben über die ordnungsgemäße Vorbereitung auf die Prüfung beizufügen.

(3) In dem Gesuch ist anzugeben, in welchen Fächern der Prüfling die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt und aus welchem dieser Fächer er die Aufgabe für die Hausarbeit zu erhalten wünscht.

§ 8

Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) geforderte Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden oder
- b) das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(3) Die Zulassung soll versagt werden, wenn gegen die Persönlichkeit des Prüflings Bedenken bestehen, die einer Übernahme in das Beamtenverhältnis entgegenstehen würden.

(4) Die Entscheidung über das Zulassungsgesuch ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

4. Durchführung der Prüfung

§ 9

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung sind eine Hausarbeit und drei Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen.

§ 10

Gegenstände der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nach Wahl in zwei der folgenden Realschulfächer abzulegen:

- a) Religionslehre,
- b) Deutsch,
- c) Englisch,
- d) Französisch,
- e) Geschichte,
- f) Erdkunde,
- g) Mathematik,
- h) Biologie,
- i) Physik,
- j) Chemie,
- k) Lateinisch,
- l) Musik,
- m) Kunsterziehung.

(2) An die Stelle eines der in Absatz 1 genannten Fächer kann eines der Fächer Leibeserziehung, Nadelarbeit oder Hauswirtschaft treten.

(3) Für Prüflinge, die die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nicht abgelegt haben, ist Pädagogik drittes Prüfungsfach.

§ 11

Prüfungsanforderungen

(1) In der Prüfung im Fach Pädagogik muß der Prüfling nachweisen, daß er durch das Studium bildungsgeschichtlicher und systematischer Darstellungen einen Überblick über die Entwicklung des abendländischen Erziehungs- und Bildungswesens besitzt und mit den Hauptproblemen der Pädagogik vertraut ist. Er soll wenigstens zwei pädagogische Hauptschriften, in der Regel von verschiedenen Pädagogen, gründlich studiert haben. Eins dieser Werke soll der Gegenwartspädagogik entnommen sein.

(2) Die Anforderungen in den gewählten Realschulfächern sind so zu bemessen, daß sie nach einem ordnungsgemäßen Studium von sechs Semestern erfüllt werden können. Der Prüfling soll nachweisen, daß er in seinen Fächern gründliche wissenschaftliche Studien betrieben hat. Sach- und Problemzusammenhänge selbstständig und kritisch zu beurteilen vermag und die für den Realschulunterricht erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(3) Der Prüfling hat nachzuweisen, daß er imstande ist, schriftlich und mündlich seine Gedanken geordnet und in angemessener sprachlicher Form wiederzugeben. Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit ist bei der Beurteilung der Leistungen zu berücksichtigen.

§ 12

Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll dem Prüfling Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er ein ihm gestelltes Thema selbstständig wissenschaftlich bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Arbeit ist aus einem der gewählten Realschulfächer (§ 10 Abs. 1) oder der Pädagogik zu entnehmen. Der Prüfling kann das Fach, in dem er die Hausarbeit schreiben will, selbst wählen. Der Vorsitzende bestimmt den Prüfer, der die Aufgabe stellt und die Arbeit beurteilt.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb von 10 Wochen nach Zustellung des Themas abzuliefern. Der Arbeit ist die Versicherung hinzuzufügen, daß der Prüfling sie selbst-

ständig angefertigt und er sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Frist wird durch die Abgabe beim Postamt gewahrt.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf schriftlichen Antrag die Frist bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Prüfling nachweist, daß die Bearbeitung des Themas ohne eigenes Verschulden unterbrochen werden mußte. In Krankheitsfällen gilt § 15.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann im Einvernehmen mit dem Fachprüfer eine andere wissenschaftliche Arbeit des Prüflings als Ersatz für die Hausarbeit anerkennen.

§ 13

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Prüfling hat in jedem Prüfungsfach (§ 10 Abs. 1) eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen, für die je zwei Themen zu stellen sind.

(2) Die für die Arbeiten unter Aufsicht erlaubten Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekanntzugeben.

(3) Die Zeit für jede Arbeit unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Erfordert die Arbeit Versuche oder Zeichnungen, so kann der Prüfer, soweit notwendig, eine längere Bearbeitungszeit festsetzen.

(4) Die Arbeit in den Fremdsprachen besteht aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache und aus der Fremdsprache ins Deutsche. An die Stelle der Übersetzung in die Fremdsprache kann eine Interpretationsaufgabe aus dem Gebiet der englischen, amerikanischen oder französischen Literatur treten. Bei den Übersetzungen ist der Gebrauch eines Wörterbuches nicht zu gestatten, jedoch sind selten vorkommende Vokabeln anzugeben.

(5) Die Aufsicht kann nur von einem Beamten wahrgenommen werden.

(6) Über die Durchführung der Arbeiten unter Aufsicht ist vom Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen, in der etwaige Unregelmäßigkeiten zu vermerken sind.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungszeit beträgt je Fach und Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die Prüflinge sind einzeln zu prüfen.

(2) Über die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Verlauf der Prüfung und die Bewertung der Leistungen erkennen läßt. Die Prüfungsniederschrift ist nach Eintragung der Prüfungsnote von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies nachzuweisen. Bei Verhinderung durch Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kosten trägt der Prüfling.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet, in welchem Umfang die abgeleiteten Teilprüfungen anzurechnen sind.

(4) Versäumt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung, insbesondere einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Teilprüfungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist eine Wiederholung nur mit Genehmigung des Kultusministers möglich.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens auch nach Aushändigung des Zeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

5. Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 17

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Für die einzelnen Prüfungsfächer setzt der Prüfungsausschuß je eine Gesamtnote nach den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung fest.

§ 18

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes setzt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsfächer fest.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist. Das Gesamtergebnis ist mit „mangelhaft“ zu bewerten, wenn die Gesamtnote eines Prüfungsfaches „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist.

(3) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als

- mit Auszeichnung bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden oder
- bestanden.

Das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur erteilt werden, wenn der Prüfling in zwei Realschulfächern die Gesamtnote „sehr gut“ und in Pädagogik mindestens die Note „gut“ erhalten hat, soweit Pädagogik Prüfungsfach ist.

6. Wiederholung der Prüfung

§ 19

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie grundsätzlich nur einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes; sie soll mindestens sechs Monate und darf längstens zwei Jahre betragen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob die Prüfung vollständig zu wiederholen ist oder welche Teile angerechnet werden können.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft der Kultusminister.

7. Erteilung der Zeugnisse

§ 20

- Anlage 1** Über das Bestehen der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1. Über das Nichtbestehen der Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

8. Erweiterungsprüfung

§ 21

(1) Der Prüfling kann auf seinen Antrag nach bestandener Prüfung zusätzlich in einem weiteren Fach (§ 10 Abs. 1 und 2) geprüft werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung besteht aus

- a) einer schriftlichen Arbeit, die unter Aufsicht anzufertigen ist und
- b) einer mündlichen Prüfung.

§§ 13 bis 19 gelten entsprechend.

- Anlage 3** (3) Der Prüfling erhält über das Bestehen der Erweiterungsprüfung eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3, die von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen ist.

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

§ 22

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Lehramtsanwärter mit den Aufgaben des Lehrers und Erziehers an Realschulen vertraut gemacht und zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungsarbeit befähigt werden.

§ 23

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen abgeschlossen hat.

(2) Die Bewerber sollen das 29., Schwerbeschädigte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 24

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

§ 25

Einstellungsanträge

(1) Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an den Regierungspräsidenten als Leiter der Ausbildungsbehörde zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst abzuleisten wünscht.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen

- a) ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
- b) zwei Lichtbilder aus jüngster Zeit mit Unterschrift (Brustbild 4×6 cm),
- c) eine Geburtsurkunde,
- d) gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
- e) das Reifezeugnis oder ein entsprechender Nachweis der Hochschulreife,
- f) das Zeugnis oder die vorläufige Bescheinigung über die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen,

g) der Nachweis darüber, daß der Bewerber Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist,

h) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge,

i) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder in den letzten drei Jahren anhängig war,

j) eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 26

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet der Regierungspräsident. Vor der Einstellung ist für jeden Bewerber ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(2) Einstellungstermine sind der 1. Februar und der 1. September eines jeden Jahres.

(3) Der Bewerber wird durch den Regierungspräsidenten für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehramtsanwärter für den Realschuldienst ernannt.

(4) Der Lehramtsanwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid des Beamten. Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen und den Personalakten beigelegt.

(5) Der Lehramtsanwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 27

Ordnung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Er wird in Bezirksseminaren abgeleistet und umfaßt eine schulpädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Unterweisung. Die Zuweisung zu den Bezirksseminaren erfolgt durch die Ausbildungsbehörde. Der Leiter eines Seminars ist Vorgesetzter des Lehramtsanwärters während der Zugehörigkeit zum Seminar.

(2) Die Bezirksseminare werden vom Kultusminister errichtet. Der Leiter des Bezirksseminars und sein Stellvertreter leiten die Ausbildung der Lehramtsanwärter. Mit der Ausbildung der Lehramtsanwärter in den einzelnen Unterrichtsfächern werden fachlich und pädagogisch geeignete Fachleiter beauftragt. Sie werden auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars durch die Ausbildungsbehörde bestellt.

(3) Die schulpraktische Ausbildung wird an Ausbildungsschulen durchgeführt.

(4) Der Lehramtsanwärter darf während der Seminar- ausbildung zur ständigen Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer nicht herangezogen werden.

§ 28

Die theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

- a) allgemeine Pädagogik unter Berücksichtigung der besonderen Probleme der Realschulen,
- b) allgemeine Unterrichtslehre,
- c) Unterrichtslehre der einzelnen Fächer,
- d) politische Bildung und Erziehung,
- e) Aufbau des deutschen Schulwesens sowie Organisation und Recht des Realschulwesens,
- f) wichtige Fragen des Schul-, Verwaltungs- und Beamtenrechts,
- g) Jugendkunde.

Sie wird durchgeführt in einer allgemeinen und in fachdidaktischen Arbeitsgemeinschaften.

(2) Die allgemeinen Arbeitsgemeinschaften werden in der Regel vom Leiter des Bezirksseminars, die fachdidaktischen Arbeitsgemeinschaften von den Fachleitern abgehalten.

§ 29

Die schulpraktische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung (§ 28) wird durch eine schulpraktische Ausbildung ergänzt.

(2) Der Leiter des Bezirksseminars beauftragt fachlich und pädagogisch geeignete Lehrer (Mentoren) mit der unterrichtspraktischen Ausbildung der Lehramtsanwärter in den einzelnen Ausbildungsfächern.

(3) Während der schulpraktischen Ausbildung hat der Lehramtsanwärter wöchentlich wenigstens zwölf Stunden zu hospitieren oder unter verantwortlicher Leitung des Mentors zu unterrichten. Dabei sind alle Stufen der Schule angemessen zu berücksichtigen. Dem Lehramtsanwärter sind für die Hospitationen bestimmte unterrichtliche und erzieherische Beobachtungsaufgaben zu stellen. Er hat Aufzeichnungen über seine Hospitationen zu machen und sie dem Leiter des Bezirksseminars oder seinem Beauftragten monatlich vorzulegen.

(4) Der Lehramtsanwärter legt dem Mentor für jede Unterrichtsstunde einen schriftlichen Entwurf vor. Der Mentor oder der Fachlehrer besprechen den Unterricht mit dem Lehramtsanwärter und werten ihn nach methodischen, psychologischen und allgemeinpädagogischen Gesichtspunkten aus.

(5) Während der Ausbildung hat der Lehramtsanwärter wenigstens drei Lehrproben zu halten, an denen außer dem Mentor der Leiter des Bezirksseminars oder sein Beauftragter sowie alle Lehramtsanwärter teilnehmen. Vor Beginn der Lehrprobe legt der Lehramtsanwärter dem Mentor einen schriftlichen Entwurf über den Aufbau und den geplanten Verlauf der Lehrprobe vor. Die Lehrprobe wird in einer anschließenden Besprechung, an der alle teilnehmen, die bei der Lehrprobe anwesend waren, für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsanwärter ausgewertet.

(6) Der Lehramtsanwärter nimmt an allen Veranstaltungen der Ausbildungsschule einschließlich der Konferenzen und Prüfungen teil.

§ 30

Beurteilungen

(1) Die Mentoren und Fachleiter, denen ein Lehramtsanwärter zur Ausbildung überwiesen war, haben eine Beurteilung über seine Kenntnisse und Leistungen sowie über seinen Fleiß und den Stand seiner Ausbildung abzugeben.

(2) Die Beurteilungen sind in einer der in § 17 Abs. 1 aufgeführten Noten zusammenzufassen.

§ 31

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Lehramtsanwärter erhält Erholungsurlaub nach den für Beamte geltenden Vorschriften.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen als Erholungsurlaub wird in der Regel auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(3) Krankheitszeiten werden in der Regel nur insoweit angerechnet, als sie zusammen sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und 3 entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 32

Entlassung

Der Lehramtsanwärter ist vom Regierungspräsidenten aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

a) seine Führung ein Verbleiben im Beamtenverhältnis nicht zuläßt,

b) seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,

c) er die Meldung zur Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen schuldhaft versäumt.

Abschnitt IV

Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen

§ 33

Zweck der Prüfung

Durch die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen soll festgestellt werden, ob der Lehramtsanwärter zur Ausübung des Lehrer- und Erzieherberufes befähigt ist und damit die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Probe erfüllt.

§ 34

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Lehramtsanwärter hat seine Zulassung zur Prüfung einen Monat vor dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist über den Leiter des Bezirksseminars an die Ausbildungsbehörde zu richten.

(2) Der Meldung sind beizufügen

a) ein zusammenfassender Bericht über den Gang der Ausbildung, der sich auch auf die Beschäftigung mit fachlichen Sondergebieten und der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur erstrecken soll,

b) die schriftliche Arbeit (§ 39) und

c) eine Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(3) Der Leiter des Bezirksseminars fügt sein abschließendes Urteil über den Lehramtsanwärter (§ 30) und die Ausbildungsakte der Meldung bei und legt sie der Ausbildungsbehörde vor.

(4) Die Ausbildungsbehörde leitet die Unterlagen nach der Zulassung des Lehramtsanwärters mit einer Vorbeurteilung und den Personalakten dem Prüfungsamt zu. Der Lehramtsanwärter ist über die Zulassung zur Prüfung zu benachrichtigen.

(5) Die Zulassung zur Prüfung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die den Lehramtsanwärter für den Beruf des Erziehers als ungeeignet erscheinen lassen.

§ 35

Prüfungsämter

(1) Die Prüfung wird vor einem der Prüfungsämter abgelegt, die bei den Regierungspräsidenten in Köln und Münster gebildet werden. Die Prüfungsämter führen die Bezeichnung „Prüfungsamt für die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen“.

(2) Vorsitzender des Prüfungsamtes ist ein vom Kultusminister berufener Realschuldezernent. Mitglieder der Prüfungsämter sind die übrigen Realschuldezernenten, die Leiter der Bezirksseminare und die Fachleiter. Der Kultusminister kann weitere Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(3) Die Dienstaufsicht über das Prüfungsamt führt der Kultusminister.

§ 36

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, dem in der Regel vier, wenigstens aber drei Mitglieder des Prüfungsamtes angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Leiter des Bezirksseminars und den Fachprüfern. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihm beauf-

tragter Realschuldezernent. Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter des Bezirksseminars. Einer der Fachprüfer soll an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt gewesen sein.

(3) Die Prüfungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 37

Geschäftsführung und Verfahren

Der Vorsitzende des Prüfungsamtes führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb und bestimmt die Prüfungstermine.

§ 38

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

- a) der schriftlichen Arbeit (§ 39),
- b) zwei Lehrproben (§ 40) und
- c) der mündlichen Prüfung (§ 41).

§ 39

Schriftliche Arbeit

(1) In der schriftlichen Arbeit sollen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an Realschulen behandelt werden. In der Regel soll der Arbeit eine vom Prüfling während des Vorbereitungsdienstes durchgeführte Unterrichtsreihe zugrundegelegt werden.

(2) Der Leiter des Bezirksseminars bestimmt das Thema der schriftlichen Arbeit.

(3) Die Frist zur Anfertigung der Arbeit beträgt vier Wochen. Der Lehramtsanwärter hat seiner Arbeit die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe verfaßt und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

§ 40

Lehrproben

(1) Jede Lehrprobe erstreckt sich über eine Unterrichtsstunde.

(2) Die Themen der Lehrproben werden auf Vorschlag des Fachlehrers vom Leiter des Bezirksseminars im Einvernehmen mit dem Fachleiter festgelegt und dem Lehramtsanwärter drei Werktage vor den Lehrproben bekanntgegeben.

(3) Die Lehrproben sind in verschiedenen Fächern und möglichst in Klassen verschiedener Altersstufen zu halten.

(4) Der Lehramtsanwärter hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Lehrproben einen schriftlichen Entwurf über den geplanten Unterrichtsverlauf in fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Der Entwurf muß sowohl die inhaltliche als auch die methodische Anlage der Lehrprobe erkennen lassen. Der Lehramtsanwärter kann außerdem seine methodische Entscheidung begründen; auf eine breitere Darstellung ist zu verzichten.

(5) Der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, eine Niederschrift über jede Lehrprobe zu fertigen, die zu den Prüfungsakten genommen wird. Die Niederschrift ist von dem Beauftragten und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 41

Mündliche Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können folgende Gebiete sein:

- a) allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, Jugendkunde,
- b) Unterrichtslehre der gewählten Realschulfächer,
- c) Grundzüge des Schul-, Verwaltungs- und Beamtenrechts,
- d) Theorie und Praxis der Schulorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Realschulen.

(2) Die mündliche Prüfung soll für jeden Lehramtsanwärter in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 42

Beurteilung der Prüfung

(1) Die schriftliche Arbeit (§ 39) wird von dem Fachprüfer vorbeurteilt und mit einer der in § 17 Abs. 1 festgelegten Noten bewertet. Die Vorbeurteilung ist in einem ausführlichen Gutachten niederzulegen, in dem außer dem sachlichen Gehalt auch der Aufbau der Arbeit sowie die Gedankenführung und die sprachliche Form zu bewerten sind.

(2) Die Entscheidung über die einzelnen Prüfungsleistungen (§§ 39, 40, 41) und über das Gesamtergebnis der Prüfung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung sollen die Leistungen und die Bewährung des Lehramtsanwärters während des Vorbereitungsdienstes angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

§ 43

Erteilung der Zeugnisse

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Lehramtsanwärter ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist (Anlage 4).

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Lehramtsanwärter eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist (Anlage 5).

§ 44

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Lehramtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie grundsätzlich nur einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes; sie soll mindestens sechs Monate und darf längstens zwölf Monate betragen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob die Prüfung vollständig zu wiederholen ist oder ob die schriftliche Arbeit angerechnet wird. Die Lehrproben und die mündliche Prüfung können bei einer Wiederholung nicht angerechnet werden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft der Kultusminister.

§ 45

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Für das Verfahren bei Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschungsversuch und ordnungswidrigem Verhalten gelten die §§ 15, 16 entsprechend.

§ 46

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Pädagogischen Prüfung endet das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Prüfung zur Erlangung der

Lehrbefähigung an Mittelschulen (Realschulen) vom 20. April 1948 — II E 2 047 — außer Kraft.

(2) Prüflinge, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung an Realschullehrerkursen teilgenommen, aber die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung noch nicht abgelegt haben, können die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen, und zwar spätestens bis zum 31. 12. 1961.

(3) Prüflinge, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ihr Studium mit dem Ziel, die Realschullehrerprüfung abzulegen, begonnen haben, können die Prüfung in Pädagogik statt in der Fachprüfung in der Pädagogischen Prüfung ablegen.

(4) Für die in § 10 Abs. 1 Buchstaben a, l und m und Abs. 2 genannten Fächer werden ergänzende Bestimmungen erlassen. Bis zu ihrem Inkrafttreten gelten die bisherigen Bestimmungen.

Anlage 1

Zeugnis

über die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen

Herr/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

geboren am in
wurde auf seine/ihre Meldung vom
zur Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen zugelassen.

Der mündlichen Prüfung unterzog er/sie sich am
(Angabe der Prüfungstage)

Herr/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

hat die
Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen

.....
(Gesamtergebnis)

bestanden.

Er/Sie erhielt
in das Prädikat
(1. Realschulfach)

in das Prädikat
(2. Realschulfach)

in Pädagogik das Prädikat
*)
**)

Ort, Datum
(Sitz des Prüfungsamtes,
Datum des letzten Prüfungstages)

(Siegel)

Wissenschaftliches Prüfungsamt

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsamtes)

*) Diese Zeile ist bei Volksschullehrern zu streichen.

**) Bei Volksschullehrern ist einzufügen: Herr/Frau/Fräulein besitzt auf Grund dieses
Zeugnisses in Verbindung mit dem Zeugnis über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen die Be-
fähigkeit für das Lehramt an Realschulen in den Fächern

Bescheinigung

Herr: Frau: Fräulein
(Vor- und Zuname)

geboren am in
wurde auf seine/ihre Meldung vom
zur Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen zugelassen.

Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden.

Der Wiederholungsprüfung kann er/sie sich frühestens am unterziehen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens am abgelegt sein.

Für die Wiederholungsprüfung werden folgende Prüfungsleistungen angerechnet:

.....
.....
.....

(Angabe der anzurechnenden Prüfungsleistungen, z. B.
Hausarbeit, Arbeiten unter Aufsicht, mündliche Prüfungen in einem Realschulfach oder in Pädagogik)

Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung des Kultusministers möglich.*)

Ort, Datum
(Sitz des Prüfungsamtes,
Datum des letzten Prüfungstages)

(Siegel)

Wissenschaftliches Prüfungsamt

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsamtes)

*) Dieser Satz ist bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung zu streichen.

Ze u g n i s

Herr/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am die Erweiterungsprüfung zur Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen
in dem Fach

bestanden.

.....
(Ergebnis)

*) Nach Bestehen der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen besitzt er/sie die Lehrbefähigung für
das Lehramt an Realschulen

für das Fach

Ort, Datum
(Sitz des Prüfungsamtes,
Datum des letzten Prüfungstages)

(Siegel)

Wissenschaftliches Prüfungsamt

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsamtes)

*) Bei Volksschullehrern tritt an die Stelle dieses Satzes folgende Fassung:

Er/Sie besitzt damit die Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen

für das Fach

Ze u g n i s

über die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen

Herr: Frau: Fräulein
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am die

Pädagogische Prüfung
für das Lehramt an Realschulen
bestanden.Er: Sie hat damit die Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen
in den Fächern
erworben.Ort, Datum
(Sitz des Prüfungsamtes,
Datum des letzten Prüfungstages)Prüfungsamt für die Pädagogische Prüfung für das
Lehramt an Realschulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses)

B e s c h e i n i g u n g

Herr/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

geboren am in
hat die

Pädagogische Prüfung
für das Lehramt an Realschulen

nicht bestanden.

Der Wiederholungsprüfung kann er/sie sich frühestens am unterziehen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens am abgelegt sein. Auf die Wiederholungsprüfung wird die schriftliche Arbeit / nicht / angerechnet.

Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung des Kultusministers möglich. *)

Ort, Datum
(Sitz des Prüfungsamtes,
Datum des letzten Prüfungstages)

(Siegel)

Prüfungsamt für die Pädagogische Prüfung für das
Lehramt an Realschulen

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses)

*) Dieser Satz ist bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung zu streichen.

II.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Regierungsvorlage

Ergänzungsvertrag zum Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 14. August 1952 479

Anträge der FDP-Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 476

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 477

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer 478

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBL NW. 1961 S. 536.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.